

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1925)**

Heft 50

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 7.70, halbjährlich Fr. 4.—. Postabonnemente 20 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland, kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion:

Dr. V. von Ernst, Professor der Theologie, Luzern,

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Die Wahl des Luzerner Großstadtpfarrers. — Zur Luzerner Pfarrwahl. — Aus der Praxis, für die Praxis. — Predigtvorträge für die Advent-Sonntage. — Totentafel. — Schweizerische Goldschmiedekunst. — Christlicher Familienverein in der Diözese Basel. — Für Lichtbilder-Vorträge. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Die Wahl des Luzerner Grosstadtpfarrers.

Antwort von Herrn Regierungsrat Dr. Sigrist auf die Interpellation O. Sidler und Mitunterzeichner in der Grossratssitzung vom 2. Dezember.

Nicht ohne eine gewisse Spannung, ich will es offen gestehen, habe ich der Begründung der Interpellation entgegengesehen. Sie ist mit erheblicher Aufmachung zum voraus im offiziellen Pressorgan der freisinnigen Partei angekündigt worden, sie trägt nur Unterschriften von Mitgliedern der freisinnigen Fraktion des Grossen Rates, wie ja auch soeben der Wortführer der Interpellanten erklärt hat, dass die Interpellation im Einvernehmen mit der freisinnigen Fraktion eingereicht worden sei.

Es ist aber allbekannt, dass die Vertreter dieser Partei sonst nicht müde werden, immer wieder zu betonen, dass Religion und Politik Dinge seien, die einander gar nichts angehen. Heute aber wird von der gleichen Partei die Wahl eines katholischen Pfarrers zum Gegenstand einer parlamentarischen Aktion gemacht! Die Frage, wer in der „Grosstadt“ Luzern inskünftig die religiöse Pastoration der katholischen Konfessionsangehörigen zu leiten habe, ist aber doch eine eminent religiöse, nur eine religiöse Frage.

Ich will nun gerne anerkennen, dass die Begründung der Interpellation in einer Art erfolgte, die der politischen Note und Schärfe entbehrte. Der Widerspruch zwischen Theorie und gelegentlicher Praxis wird dadurch nicht gelöst, aber es ist mir doch erleichtert, die gestellten Fragen durch einige sachliche Bemerkungen zu beantworten.

Vorerst eine Feststellung! Kein Paragraph der Staatsverfassung und keine Bestimmung der kantonalen Gesetzgebung enthält auch nur ein Wort über ein Recht des Staates oder der Regierung zur Wahl des Stadtpfarrers von Luzern. Es ist auch kein staatliches Hoheitsrecht ausser dem in der Gesetzgebung niedergelegten Rechte anzuerkennen, das dem Staate eine Mitwirkung bei der Pfarrwahl von Luzern einräumt. Wir leben im Verfassungs- und Rechtsstaat. Es gab ja eine Zeit, der Herr Interpellant hat so leise daran erinnert, in der auch im Kanton Luzern

dem Grundsatz zum Durchbruch verhelfen werden wollte, dass im Staatsregiment auch das Kirchenregiment inbegriffen sei. Diese Zeit ist, ich darf es wohl sagen, ohne auf Widerspruch zu stossen, gründlich vorbei.

Eine Befugnis des Staates oder der Regierung, bei der Wahl des Stadtpfarrers von Luzern mitzuwirken, besteht aber, wie der Interpellant zutreffend gesagt hat, seit Jahrhunderten doch. Aber es handelt sich dabei nicht um ein aus der Staatshoheit fließendes Recht, sondern um einen Grundsatz des katholischen Kirchenrechtes. Nach katholischem Rechte steht dem Bischofe die Befugnis zu, die Seelsorger zu wählen und namentlich die Pfründen, Benefizien zu besetzen. Sehr früh aber ist andern Kreisen eine Mitwirkung bei der Besetzung der Pfründen kirchlicherseits zugestanden worden. Den Stiftern oder grossen Wohltätern von Pfründen wurde das sogenannte Präsentationsrecht eingeräumt. Die kirchliche Besetzung wurde dem Bischofe vorbehalten, aber der Inhaber des Präsentationsrechtes, das in verschiedenen Abstufungen sich entwickelte, erhielt die Befugnis, dem Bischofe für die Besetzung einen verbindlichen Vorschlag zu machen. Auf diese Weise entstand auch das Präsentationsrecht für die Pfarrpfründe im Hof. Die Errichtung der Pfründe geht weit zurück. Die Besetzung stund ursprünglich dem Inhaber der Grundherrschaft, dem Abte von Murbach im Elsass und dem Benediktinerstifte im Hof zu. Das Recht kam dann durch Vertrag an Habsburg und durch die Ereignisse des Sempacherkrieges und der nachfolgenden Zeit an den Rat von Luzern.

Festgehalten werden muss aber, dass immer ein kirchliches Präsentationsrecht in Frage stand. In diesem Sinne ist es bisher ausgeübt worden. Das kirchliche Recht der Präsentation gilt aber in vollem Umfange, es besteht als Regel, aber es besteht auch in seinen Ausnahmen, gerade wie es auf dem zivilen Rechtsgebiete auch der Fall ist.

In diesem Sinne und in diesem Umfange sind die sogenannten staatlichen Präsentationsrechte nicht anders zu beurteilen, als die anderer Inhaber solcher kirchlicher Befugnisse. Es existieren deren gerade im Kanton Luzern noch viele. So hat z. B. der Propst im Hof das Präsentationsrecht für die Pfarrei Root, die Korporationsgemeinde Sursee für den dortigen Pfarrer, die Aebtissin des Klosters Eschenbach für den Pfarrer von Eschenbach, der Fideikommissherr von Sonnenberg kann den Pfarrherrn von Ballwil präsentieren usw.

Eine Ausnahme von der Regel, die aber auf dem gleichen Rechtsgrund beruht, wie die Regel, ist nun die, dass das Präsentationsrecht in gewissen Fällen nicht zur Anwendung kommt, wenn der Inhaber einer Pfründe, eines Benefiziums durch den Hl. Stuhl zu einem höhern kirchlichen Amte befördert worden ist. Dieser Ausnahmefall war nun bei der letzten Pfarrwahl von Luzern gegeben.

Hervorheben muss ich noch gegenüber dem Herrn Interpellanten, dass diese Ausnahme nicht etwa erst durch das neue kanonische Recht eingeführt worden ist, sie galt schon unter dem alten kirchlichen Recht. An einen Anwendungsfall unter dem alten Kirchenrecht wurde ja auch im „Tagblatt“ verwiesen, der allerdings wesentlich anders lag.

Damit ist auch schon die zweite Frage der HH. Interpellanten erledigt. Die Regierung hat auf kein Recht verzichtet. Sie erklärte sich nur einverstanden, dass das kanonische Gesetz, dessen allgemeine Regel ihr das Präsentationsrecht gibt, auch dort zur Anwendung komme, wo nach der Mitteilung des Bischofs die Ausnahme gilt. Bei künftigen Pfarrwahlen wird wiederum die Regel in Kraft sein.

Es war ja ein höchst erfreuliches Ereignis, das bei dieser Pfarrwahl den Ausnahmefall geschaffen hat, ein Ereignis, das insbesondere bei der katholischen Bevölkerung der Stadt Luzern, aber auch des ganzen Kantons freudig begrüsst worden ist. Sogar über die katholische Konfessionsangehörigkeit hinaus ist die Wahl des Stadtpfarrers zum Bischof von Basel mit warmer Sympathie aufgenommen worden. An einer Versammlung in Luzern zur Feier des neugewählten Bischofs haben auch zwei Mitglieder der freisinnigen Grossratsfraktion teilgenommen und in schönen Worten ihrer Freude und ihrer Sympathie für den Erwählten Ausdruck gegeben. Wir kennen wohl auch alle den Lieblingswahlspruch des neuen Oberhirten: Vor allem habet die Liebe!

Der neue Stadtpfarrer von Luzern wird am Sonntag nach Weihnachten im Hofe draussen seinen Einzug halten, also in der Zeit, in der die Weihnachtsbotschaft: Friede den Menschen auf Erden, allen, die guten Willens sind, durch die Christenheit erklingt.

Herr Präsident, meine Herren, es sei dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass wegen der Wahl des neuen Stadtpfarrers kein störender Misston hineinfalle, weder in das warmherzige Programm der Liebe, das der neue Bischof für seine Amtstätigkeit sich vorgesetzt hat, noch in den Friedensklang der Weihnachtsglocken!

Zur Luzerner Pfarrwahl.

Die vorstehenden Ausführungen des Chefs des luzernischen Kultusdepartements legen klar und bestimmt das Verhältnis zwischen staatlichem und kirchlichem Recht bei der Luzerner Pfarrwahl (s. Nr. 47 unter „Kirchenchronik“) dar. Besonders wertvoll ist die auktoritative Feststellung, dass die Wahlprivilegien des Staates und überhaupt die Laienrechte bei der Besetzung kirchlicher Aemter kein Ausfluss des Staatsrechts sind, sondern auf dem kirchlichen Rechte gründen und dass die Zeiten eines

veralteten Staatskirchentums, der „iura Helvetiorum circa sacra“ gründlich vorüber sind.

Aus den Artikeln des „Luzerner Tagblatt“ klang es ganz anders. Es war da vom „unbeschränkten“, „vorbehaltlosen“ „Ernennungsrecht“ des Staates und seinen „Hoheitsrechten“ die Rede. Philipp Anton v. Segesser, auf den man sich immer nur auf liberaler Seite beruft, wenn es einem passt, hat die Quelle dieser „Hoheitsrechte“ richtig aufgedeckt, wenn er schreibt: „Ueberhaupt ist das, was man „landesherrliches Patronatsrecht“ heisst, nichts anderes als eine der neueren Zeit angehörige Uebertragung von Begriffen des protestantischen Kirchenrechts in die Verhältnisse katholischer Staaten.“ (Rechtsgesch., II, S. 807.)

Die Interpellation und ihre diskussionslose Erledigung im Grossen Rat hat übrigens gezeigt, dass die eigentlich führenden Kreise des Luzerner Liberalismus mit den Schreibern des „Tagblatt“ sich nicht identifizieren wollten. Die Vertretung der daraus erfolgenden Interpellation war durchaus „zweiter Garnitur“. Aus dem „Streit zwischen Kaiser und Papst“, ist ein Sturm im Wasserglas geworden. Bei diesen grosszügigen historischen Beschwörungen des „Tagblatt“ kam einem unwillkürlich der Titel des Romans Federers in den Sinn: „Papst und Kaiser — im Dorf.“

Einige absonderliche Ungereimtheiten rufen aber doch noch einer kurzen Widerlegung.

Der „Civis“ des „Luzerner Tagblatt“ hat als Beispiel der Zurückweisung päpstlicher Reservationen die Ereignisse bei der Bischofswahl von 1854 herangezogen. Der damals gewählte Bischof, Karl Arnold, habe die Stelle eines Chorherrn am Solothurner Domstifte bekleidet; trotzdem sei damals die päpstliche Reservation nicht beachtet worden. Wie schon in der regierungsrätlichen Antwort bemerkt wird, lag aber die Rechtsfrage hier wesentlich anders. Im Konkordat von 1828 wird nämlich nur die Verleihung der Würde des Domdekans dem Hl. Stuhl vorbehalten, den Regierungen von Solothurn, Luzern und Zug sind aber ausdrücklich vertraglich ein Nominationsrecht für die Kanonikate dieser Kantone garantiert. Dieses Konkordatsrecht konnte nun die Solothurner Regierung gegenüber einer allenfallsigen päpstlichen Reservation mit Recht geltend machen. Das Konkordatsrecht wird auch im Codex iuris canonici ausdrücklich vorbehalten. Can. 3 bestimmt: „Keineswegs schaffen die Canones des Codex die vom Apostolischen Stuhle mit verschiedenen Nationen abgeschlossenen Verträge ab oder tun ihnen irgendwie Abtrag; diese Verträge bleiben also wie bisher in Kraft und entgegengesetzte Bestimmungen des Codex stehen ihnen nicht im mindesten („minime“) entgegen.“ Könnte der kirchliche Gesetzgeber entschiedener und loyaler bestehendes Vertragsrecht achten? Freilich muss es nicht nur ein Pseudo-„Konkordat“ sein wie das Wessenbergs! Dieses kommt übrigens bei der vorliegenden Rechtsfrage nicht in Betracht. Die Ermahnungen und Klagen über „speziell bestehende vertragliche Ordnung“ und „vertragliche Vereinbarungen“, wie sie sich durch die „Tagblatt“-Artikel hindurchziehen, sind also gegenstandslos. Wie uns bekannt, hat der Apostolische Stuhl auch bei der letzten Ernennung des Dompropstes die Berufung

auf das bestehende Konkordatsrecht, wonach, entgegen dem Jus commune, die Verleihung dieser Dignität des Kapitels der Solothurner Regierung zukommt, ohne weiteres anerkannt.

In diesem Zusammenhange sei betont, dass die Auffassung, wonach durch den Codex eine Verschärfung des bisher geltenden Kirchenrechts eingetreten wäre, von keiner Kenntnis des kirchlichen Gesetzbuches zeugt. Der Kenner des früheren kanonischen Rechts wird im ganzen Codex durchgängig das Prinzip des Can. 6 bestätigt finden: „Der Codex hält zumeist an der bisher geltenden Disziplin fest.“ Es entspricht das dem eminent konservativen Geist der römischen Kirche. Er bewährt sich auch im Patronatsrecht. Zwar wird im Codex der Wunsch ausgesprochen, dass die Patronatsherren anstatt der Präsentationsrechte (die Kirche hat mit ihm keine guten Erfahrungen gemacht, man denke an die, durchaus undemokratischen, Verhältnisse wie sie etwa in deutschen Landen, in Oesterreich und Ungarn oder Portugal dadurch geschaffen worden sind) geistliche Vorteile annehmen. Aber, wenn der Patron an seinem Recht festhalten will, so bleibt es ihm durch den Codex unbenommen. Um einen anderen Fall heranzuziehen, den noch berühmteren Weesener-Fall: auch das Mischeherecht des Codex ist dem alten Recht durchaus entsprechend, eher könnte man sogar von einer Milderung in der Strafdisziplin gegen früher sprechen, wenn auch die Kirche an den Grundsätzen nicht markten lässt.

Das „Tagblatt“ gab in einem Artikel, in dem es sich redaktionell über die Pfarrwahl im Hof aussprach („Werg an der Kunkel“, Nr. 281), selbst zu, das „dickleibige Gesetzbuch der katholischen Kirche“ nur von aussen besehen zu haben. Wir nehmen es ihm nicht übel. Schlimmer ist es schon, wenn die Redaktion des freisinnig-demokratischen Organs und „Hauptanzeigebatts“ ein sehr schlechtes Gedächtnis für das doch erst kürzlich ergangene Wahlmanifest der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz zu haben scheint. Dort war die Warnung zu lesen: „Sollen wir auf jene hören, die alles Heil in starren kirchlichen Grundsätzen suchen?“ und nun proklamiert das „Tagblatt“: „Ein starres Festhalten am bestehenden Rechtszustand ist für sie (nämlich für die liberale Partei) auf allen Gebieten eine Lebensnotwendigkeit.“ — Fortschrittlich sind eben nicht immer die den Fortschritt beständig im Munde führen, auch im Staatskirchenrecht nicht!

V. v. E.

Aus der Praxis, für die Praxis.

Momentbilder aus der Pastoration.

1. Eine junge Tochter meldet sich an zum Heiraten. Sie ist noch nicht lange in der Pfarrei. Die Personalien werden notiert und der Taufschein einverlangt. Da fängt das Fräulein an zu weinen und bekennt schliesslich, dass sie gar nicht getauft sei. In einer Grosstadt war sie geboren, die Eltern, glaubenslos, liessen sie nicht taufen. Später kam das Kind zu Verwandten, war eine Zeitlang in einer katholischen Anstalt und ging fleissig zu den hl. Sakramenten. An den Taufschein hatte niemand gedacht. Vor der Trauung stellt sich heraus, dass die katholisch

geglaubte Tochter noch Heidin ist und zuerst getauft werden muss, bevor sie das hl. Ehesakrament empfangen kann. Und die Lehre daraus: Halten wir uns strenge an die Vorschrift: vor der ersten Beichte den Taufschein einholen!

2. Nachbarsleute berichten dem Pfarrer, dass ein Mann schwer krank sei. Der Pfarrer besucht ihn. Die Situation ist bald festgestellt, Carzinom in der Speiseröhre, der Mann ist unrettbar verloren und hat nur noch kurze Zeit zu leben; er muss versehen werden. Aber der Patient ist — Apostat. Vor anderthalb Jahrzehnten hat er wegen einer Differenz in Schulsachen seine Kinder aus dem katholischen Religionsunterricht weggenommen und ist mit der ganzen Familie protestantisch geworden. Jetzt liegt er da und jammert: „Umsonst habe ich mich abgemüht, umsonst so viele Ueberstunden gemacht, jetzt wo ich es etwas schöner haben könnte, kann ich nichts mehr essen.“ Bald wäre der gute Mann einverstanden gewesen, seine Sache in Ordnung zu bringen, allein er muss noch zuerst mit seiner Frau reden und die ist nicht da. Also heisst es abwarten und die Seele des armen Kranken Gott anempfehlen. —

Beim nächsten Besuch ist die Frau daheim. Sie begrüsst den Pfarrer mit ausgesuchter Höflichkeit und dankt ihm für den freundlichen Besuch. Der Mann redet nichts mehr, die Frau lässt ihn gar nicht zum Worte kommen. „Der protestantische Pfarrer ist schon mehrmals da gewesen, er ist ein so netter Herr, wir können es ihm nicht zuleide tun, und wir haben ja den gleichen Herrgott, und Weihwasser holen wir immer in der katholischen Kirche.“ So lauteten ihre beredten Ausführungen. Nach wenigen Tagen starb der Mann und wurde protestantisch beerdigt. Er hatte die Glaubensgnade verscherzt durch seinen leichtsinnigen Abfall.

3. Ein angesehener Mann hatte eine zweite Ehe eingegangen und eine Geschiedene geheiratet, die der protestantischen Konfession angehörte. Die Ehe wurde nur zivil abgeschlossen und das der Ehe entspriessende Kind protestantisch getauft. Nur einige Jahre dauerte das Eheglück, da traf den Mann ein Schlaganfall und machte seinem Leben plötzlich ein Ende. Die Angehörigen kommen zum katholischen Pfarrer und bitten, die Beerdigung vorzunehmen, der Vater habe ja immer die Kirchensteuer bezahlt. Leider muss der Pfarrer diese Bitte ebenso bestimmt als höflich zurückweisen unter Darlegung der Gründe. Man geht zum protestantischen Pfarrer. Er kommt und nimmt unter grosser Beteiligung der Vereine und des Volkes unter Musikklingen und Grabgesängen die feierliche Beerdigung vor. Die Grabrede ist lang und rührend schön. Emphatisch ruft der Pastor aus: „Warum, warum frage ich, hat uns Gott gerade den Allerbesten entrissen“? Die Antwort wird nicht gegeben, dafür folgt eine herzliche Kondolation unter Versicherung der innigen Teilnahme am grossen Schmerze.

Frage: Warum werden die vom katholischen Pfarramt refüsierten Beerdigungen von protestantischen Pastoren vorgenommen? Besonders, wenn es sich um besser situierte Familien handelt? Aus Grundsätzlichkeit? Aus Nächstenliebe? Oder aus Popularitätshascherei? Niemand weiss es zu sagen.

4. Ein Mann meldet sein 5. Kind zur Taufe an. Da er neu zugezogen und dem Pfarrer unbekannt ist, erkundigt sich der Pfarrer genauer als sonst über seine Familienverhältnisse. Der Vater ist katholisch getauft, aber protestantisch erzogen, die Frau ist protestantisch. Auf die Frage, warum das Kind katholisch getauft werden soll, da doch beide Eltern protestantisch sind, gibt der Mann die Antwort: „Wir haben daheim einen katholischen Katechismus, in welchem wir fleissig lesen. Wir haben daraus die Ueberzeugung bekommen, dass der katholische Glaube der einzig richtige Standpunkt ist, darum haben wir alle Kinder katholisch taufen lassen.“ Darauf wurden die beiden Eltern zum Unterrichte bestellt. ff.

Predigtvorträge für die Advent-Sonntage.

VI. Adventsonntag.

Des Jesuskinds Weihnachtsgaben. (Is. 9. Kap.)

I.

Licht.

„Das Volk, das in Finsternis wandelte, sah ein grosses Licht, über den Bewohnern der Landschaft des Todesschattens strahlte ein Licht auf.“

1. Die unter den unwissenden Heiden wandelnden Galiläer sahen zuerst das Licht der Welt. Das Jesuskind wird einst rufen: Ich bin das Licht der Welt.

2. Auch für unsere Zeit ist Jesus das „grosse Licht“. Alles andere, auf das die moderne Zeit pocht, kann täuschen. „Ich glaube nur, was ich sehe“ — und doch kann das Auge täuschen, muss oft vom Verstand korrigiert werden. „Ich glaube nur, was ich verstehe“ — und doch kann der Verstand so leicht sich täuschen, eine Hypothese löst die andere ab — ein Genie wie Augustinus muss seine Retraktionen schreiben. Nur eines ist irrtumslos, kann nie sich täuschen: das Licht des Jesuskinds, sein Wort!

3. Nehmen wir diese erste Weihnachtsgabe entgegen: das Licht Jesu! Jeder Katechismussatz, jede Glaubenswahrheit ist ein Licht von ihm!

II.

Freude.

„Jetzt aber werden sie sich vor Dir freuen, wie man sich in der Ernte freut, wie Siegesfrohlocken über die gewonnene Beute, wenn sie die Beute verteilen.“

1. Des Jesuskinds Freude: wie Ernte-, wie Siegesfreude. Arbeit und Mühe in der Adventsvorbereitung, Ringen und Kämpfen gegen Versuchungen und Sünde waren nicht umsonst — welche Ernte an der Krippe! „Ich selbst werde Dein übergrosser Lohn sein.“

2. „Ein Kindlein ist uns geboren“ — ruft Is. — „ein Sohn ist uns gegeben“ — und der Weihnachtsengel sagt dasselbe: „Ihr werdet ein Kindlein finden.“ — Wer sollte sich nicht freuen angesichts des Jesuskinds? Warum sieht man so viele traurige Gesichter, freudelos und freudearm? Sie haben Bethlehems Kindlein nicht mehr, das die Freude in seinen Händen trägt.

III.

Befreiung.

„Denn das Joch seiner (= des Volkes) Bürde und die Rute seines Rückens und den Herrscherstab seines Bedrängers zerbrichst Du.“

1. Das Joch seiner Bürde: die Sündenlast — wie drückt und quält sie! Wer hebt diese Last weg? Hin zum Jesuskind, mit seiner Gotteshand weist

es uns an seinen Stellvertreter, den Priester. Ihm vertraute es die Weihnachtsgabe der Befreiung an! —

2. Die Rute seines Rückens: die Sündenlast — die entfachten Leidenschaften der verdorbenen Natur. Selbst Heilige fühlten diese Rute. „O ich Armseliger“ — ruft ein Paulus aus —, „wer kann mich befreien...“ Das Jesuskind hat in seiner Hand ein Heilmittel: Die Weihnachtsgabe der Kommunion — sie schwächt die bösen Neigungen!

3. Der Herrscherstab seines Bedrängers: der Sündenfürst, Satan, der umher geht...! Er hat sein Interesse an unserer Sündenknechtschaft! Eile zur Krippe — dort liegt der Herr über dem Sündenfürsten, sein blosser Name ist des Satans Schrecken. Fern von Christus heisst geknechtet sein — Christus nahe heisst frei sein!

IV.

Friede.

„Denn jede gewaltsame und im Getümmel eroberte Beute und jedes blutgetränkte Gewand wird dann verbrannt und dem Feuer als Speise überliefert.“

1. Alles Kriegsgesetz wird — als unnütz wegen des allgemeinen Friedens — verbrannt. Keine Kriegsrüstungen — keine Kredite für Wehrwesen und Kriegsmöglichkeiten mehr. Das Jesuskind ist ja der „Friedensfürst“, Er lässt sein Programm verkünden beim Eintritt in diese Welt: Pax hominibus!

2. Aeusserer Frieden: Würden alle Nationen dem göttlichen Friedensfürsten dienen, dem Geist seiner Bergpredigt und seines Hauptgebotes nachfolgen, dann würde nach Isaias' „seine Herrschaft sich mehren und der Friede ohne Ende sein“. Doch hat man nicht bei allen Friedensverträgen ängstlich den Friedensfürsten fern gehalten? Wo steht sein Name?

3. Innerer Friede: Der ist dir zugesichert, nimm nur das Jesuskind auf, es trägt ihn als Weihnachtsgabe in der Hand: „den Frieden hinterlasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch!“ — Wo dieses Kindlein noch wohnt, da strahlt Friede von Aug' und Stirn, schau nur die Kinderschar vor Krippe und Christbaum! Der Weihnachtsglaube seliger Kindheit muss jetzt noch mein Glaube sein, dann senkt sich der Friede in mein Herz.

Schluss. Grüssen wir zum voraus das göttliche Kind mit dem hehren Namen, den ihm Isaias beilegt: „Wunderbarer, Ratgeber, Gott, starker Held, Vater der Zukunft, Friedensfürst.“

Luzern.

B. Keller, Subregens.

Totentafel.

In den letzten Tagen des Allerseelenmonates haben zwei Priester aus dem Klerus der Schweiz den Schöuplatz ihres irdischen Wirkens verlassen: der hochw. P. *Placidus Müller*, Konventual des Klosters *Disentis*, und Vikar *Karl Faulhaber* in *Trimbach*.

Am 22. November ist im Sanatorium „Victoria“ zu Bern P. *Placidus Müller* einem schweren Krebsleiden erlegen. Obwohl schon lange krank und oft durch heftige Schmerzen heimgesucht, hatte er bis Mitte September dieses Jahres auf seinem Posten als Statthalter und Oekonom der Abtei ausgehalten, denn er war ein Mann von eiserner Energie. Dann suchte er Heilung: es war zu spät, auch ein operativer Eingriff vermochte den Tod nicht mehr aufzuhalten. Maurus Benedikt Müller entstammte einer Familie aus Schmerikon, die der Kirche fünf Priester geschenkt hat. Er war 1860 geboren, studierte in Engelberg und Schwyz mit grossem Erfolg und erwarb sich in Evian

und in Canterbury eine grosse Sicherheit im Gebrauch der französischen und englischen Sprache. Einem seit Jahren gehegten Wunsche folgend trat er in das in der Restauration befindliche Kloster Disentis und empfing dort nach Ablegung der Ordensgelübde 1888 die Priesterweihe. Nach kurzer Verwendung als Spiritual im Schwesternhause zu Ilanz kehrte er nach Disentis zurück, wo er erst in der Klosterschule tätig war, bald aber das ihm sonst ganz fern liegende Gebiet der Verwaltung übernehmen musste. Er hat sich trefflich hineingearbeitet und während 22 Jahren in Landwirtschaft, Forstwesen, Lebensmittelversorgung Grosses geleistet, zunächst für das Kloster, aber im weitem für das ganze Tal. Dabei kamen seine Sprachkenntnisse und seine Welterfahrung ihm sehr zustatten. P. Placidus ging aber nicht auf in diesen materiellen Sorgen. Er war ein gewissenhafter Priester und Ordensmann. Er half nach Kräften in der Seelsorge aus in den verschiedenen Pfarreien des Oberlandes. Er blieb Professor an der Schule. Er dirigierte die Harmoniemusik der Studenten. Er hatte Sinn und Verständnis für wissenschaftliche und künstlerische Bestrebungen. In den leiblichen Beschwerden und Schmerzen, die fast sein ganzes Leben ihn begleiteten, hatte er bei Pfarrer Kneip in Wörschhofen am meisten Linderung gefunden, er verweilte dort als Sekretär zwei Jahre und wusste die dort gesammelten Erfahrungen später auch für seine Mitwelt nützlich zu verwenden. So ist mit dem Hinscheid von P. Placidus ein reiches und fruchtbares Leben erloschen.

Vikar *Karl Faulhaber*, welcher am 24. November im Bürgerspital zu Solothurn starb und auf dem dortigen Friedhof zu St. Katharina auch seine letzte Ruhestätte fand, war heimatrechtlich in *Tauberbischofsheim* und am 11. Juni 1883 in Karlsruhe geboren. Sein irdisches Leben war in der Tat eine Wanderfahrt. Die Studien machte er in Karlsruhe, am Salesianergymnasium zu Pescango in Oberitalien und zu Lüttich in Belgien. Dann kam er für das Studium von Philosophie und Theologie nach Wien, wo er dem Franziskanerorden beitrug und am 1. Dezember 1912 zum Priester geweiht wurde. Die Kriegsjahre sahen ihn als Feldprediger der österreichischen Armee; er kostete alle die Entbehrungen und Schrecken dieser furchtbaren Prüfung; sie liessen einen dauernden Eindruck auf seiner Seele zurück. Auch seine Gesundheit war ernstlich bedroht. Die Teuerung nach dem Kriege zwang manche Ordensleute, einzeln ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Karl Faulhaber wandte sich erst nach Bayern und nach den Rheinlanden und versah kleinere Posten in München, in Würzburg, Bingen und Rottendorf. Dann erhielt er Aufnahme im Bistum Basel und leistete hier Aushilfe in der Seelsorge in Wohlen, Luzern, Hergiswil, Zurzach, Schaffhausen und letztlich in Trimbach, von wo nach kurzem, aber erfolgreichen Wirken der Todesengel ihn zur ewigen Ruhe hinüberholte.

R. I. P.

Dr. F. S.

Schweizerische Goldschmiedekunst.

Der Unterzeichnete hat sich seit längerer Zeit mit der Erforschung der schweizerischen Goldschmiedekunst (kirchliche und weltliche) befasst und gedenkt nun zur

endgültigen Bearbeitung und Publikation dieses bedeutenden schweizerischen Kunsthandwerkes zu schreiten.

Zu diesem Zwecke richtet er eine höfliche Anfrage und Bitte an die hochw. Geistlichkeit, sie möchte, soweit es in ihrer Hand liegt, das Werk gütigst unterstützen durch Signalisierung von bedeutenden Werken, die noch nirgends publiziert sind, durch Mitteilungen über alte Inventare, Goldschmiedeaufträge, Marken etc.

Es ist der Wunsch des Verfassers, den gewaltigen Anteil der katholischen Kirche an der Entwicklung dieses Kunsthandwerkes gebührend zu würdigen. Dies ist ihm jedoch nur dann möglich, wenn er von überall nötige Hinweise und Aufklärung erhält, wo bedeutende Werke schlummern, die von der Wissenschaft bis anhin noch nicht geprüft wurden.

Der Verfasser wird jede stille Mitarbeit in seinem Werke gerne an geeigneter Stelle verdanken.

Dr. Paul Hilber, Bibliothekar, Hintermusegg 1,
Luzern.

Christlicher Familienverein in der Diözese Basel.

Der Stand des Vereins in den einzelnen Kantonen ist folgender: Solothurn 3764 Familien, 15268 Mitglieder; Luzern 8787 Fam., 42,329 Mitgl.; Bern 4472 Fam., 19,663 Mitgl.; Zug 1757 Fam., 6794 Mitgl.; Baselstadt 173 Fam., 814 Mitgl.; Baselland 569 Fam., 2640 Mitgl.; Aargau 5871 Fam., 27,427 Mitgl.; Thurgau 2734 Fam., 11,828 Mitgl.; Schaffhausen 340 Fam., 1590 Mitglieder. Total: 28,466 Familien, 128,353 Mitglieder.

Die Statistik ist leider ungenau, da 67 Pfarrer von Pfarreien, in welchen der Verein besteht, sich nicht die Mühe genommen, das zugesandte Frageschema zu beantworten.

Es ist der ausdrückliche Wille des neuen Oberhirten unserer Diözese, dass der christliche Familienverein in den Pfarreien aufrecht erhalten, gepflegt und gefördert werde. Die HH. Pfarrer werden deshalb angelegentlich ersucht, am Familienfest, resp. an einem der folgenden Sonntage in der Predigt denselben in Erinnerung zu rufen, den Pfarrkindern den Beitritt zu empfehlen, das Verzeichnis der Familien zu bereinigen und die bischöfliche Anfrage einer Antwort zu würdigen.

K., Dh., Rector.

Für Lichtbilder-Vorträge.

1. Bruder Klaus-Serie, ca. 80 Bilder mit Text nach Durrers Werk. 2. Erste Serie über den Heiligen Petrus Canisius, 71 Bilder mit Text. 3. Zweite Serie über den Heiligen Petrus Canisius, berücksichtigt mehr die Orte in Freiburg. 74. Bilder, mit Text. 4. Papst Pius XI., ein Lebensbild. 60 B. mit Text. 5. Benedikt XV., 60 B. m. Text. 6. Die hl. Eucharistia, 80 B. m. Text. 7. Die hl. Theresia v. Lisieux. 65 B. 8. Lourdes und seine Heilungen. 80 B. m. Text. 9. Die römischen Katakomben. 86 B. m. Text. 10. Serie über die Herstellung des Brotes und seine Verwendung. 22 B. m. Text. — Leihgebühr 5 Fr. plus Porto. Zug-Oberwil. Anton Galliker, Kaplan.

Wir machen auf die in der „Schweizerischen Kirchenzeitung“ regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Nota pro Clero.

Festum S. Petri Canisii.

Die 21 mensis Maji proxime elapsi, a S. S. D. N. Pii Pap. XI Beatus Petrus Canisius Sanctorum numero adscriptus est, addito titulo Doctoris Ecclesiae.

Ejus Festum quod ex Indulto Apostolico in nostra Dioecesi die 22 mensis Decembris jam celebrabatur, extensum est ad universam Ecclesiam, et deinceps recoletur die 27 mensis Aprilis.

Pro anno currenti sic ordinari debet nostrum Directorium:

December.

21. In Vesp. ad *Magnf. Ant. pr. Com. seq.* (Ant. *O Doct.*) et Fer. (Ant. *O Oriens.*) Compl. Dom.

22. Fer. 3. S. Petri Canisii C. et Doct. (Decr. 21. Maj. 1925.) *dupl. Alb.* (P. B. olim 14. Maj.) Off. ord. (m. t. v.) LL. III. Noct. e Omni Doct. 1. loc. Ad Laud. Com. Fer. — In Miss. *In medio*, 1. or. Secr. et Postc. pr. (P. B. 14. Maj.) 2. or. Fer. *Cred.*

In Vesp. ad *Magnf. Ant. O Doct.* Com. Fer. (Ant. *O Rex.*) Compl. Fer.

Die H.H. Dekane werden ersucht, im Laufe des Dezember, spätestens bis 1. Februar, den Kapitelsbericht, sowie den Bericht über die Regiunkonferenzen nebst den schriftlichen Arbeiten an die bischöfliche Kanzlei einzusenden.

Aus Auftrag: Karli, Dh.

Altar-Teppiche

In besonderer Ausführung und in allen Stylarten, fertigen wir in unserm Atelier an.

Stoffe

für Vorhänge und Dekorationen führen wir in allen Arten. In lichtechten Stoffen sind über 100 Farben vorrätig.



Läufer

In Cocos, Wolle und Plüsch für Kirchenzwecke und Institute haben wir in grosser Auswahl.

Linoleum

Inlaid — Granit — Kork für Sanatorien, Institute etc. verlegen wir in grossen Quantitäten durch unsere Fachleute.

Kostenberechnungen und Mustersendungen bereitwilligst!

St. Gallen
Multergasse 10

Schuster & Co.

Zürich
Bahnhofstr. 18 b. Paradepl.

Vorzüglichen

PROVIDENTIA-MESSWEIN

der Cooperativa Nazionale del Clero Italiano liefert zu Vorzugspreisen

ARNOLD DETTLING

beidigter Messweinlieferant,
BRUNNEN.

Auf Weihnachten! Kloster-Liqueur!

Kräftigend! P 5908 Lz Gesund!
Gubel I Kräuter-Magen-Liqueur 1/1 Liter Fr. 6.—
Gubel II Kirsch Tafel-Liqueur 1/1 Liter Fr. 8.—
Versand: Kloster-Gubel, Menzingen (Zug).

Kongregations-Diplome Ehe-Andenken

sind zu billigsten Preisen und in grosser Auswahl immer vorrätig bei

RÄBER & Cie. :: LUZERN

WEINE Messweine

Montagner, Liter Fr. —.80
Ceretto „ „ —.85
Rosé „ „ —.85
Kalterersee „ „ 1.10
Burgunder „ „ 1.20
Piemonteser (weiss) „ —.80

in Leihgebinden von über 50 Liter liefert in ausgezeichnet. Qualität der

Allg. Konsumverein Luzern

Tisch- und Spezialitäten

in Tirolerweinen empfehlen

P. & J. GÄCHTER
Weinhandlung z. Felsenburg
Altstätten, Rheintal

Beidigte Messweinlieferanten.
Telefon Nr. 62. Telegramm-Adresse Felsenburg

Rauchfasskohlen

von langer Brenndauer,

Weihrauch

extra zum Gebrauche für diese Kohlen präpariert,

Anzündwachs

tropffrei,
bewährter Artikel,

Anzünder

dazu
mit Löschhorn,
liefert

Ant. Achermann
Kirchenartikel u. Devotionalien
Luzern.

Englisch in 30 Stunden

geläufig sprechen lernt man nach interessanter und leichtfasslicher Methode durch brieflichen

Fernunterricht
Erfolg garantiert. 500 Referenzen.
Spezialschule für Englisch
„Rapid“ in Luzern 628.
Prospekt gegen Rückporto.

Geistlicher, Rekonvaleszent, sucht für die Zeit von Anfang Januar bis Mitte März eine Stelle, wo ihm gegen leichte Beschäftigung, freie Station gewährt wird.
Anfragen unt. K.T. 24 an d. Exp. d. Bl

Drucksachen liefern billigst
Räber & Cie.

Tochter

gesetzten Alters sucht Stelle zu hochw. geistlichem Herrn, event. auch als Aushilfe. Adr. unter B. R. 23 bei der Expedition.

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität

in- und ausländische

⌘ Tischweine ⌘

als

Messwein

unsere selbstgekelterten
Waadtländer und Walliser

Gebr. Nauer, Weinhandlung,
Bremgarten

Messwein

Fuchs-Weiss & Co., Zug
beidigt.

VERVIELFALTIGUNGEN
von Liedern besorgt sofort
A. Strassmann, Bazenheid (St. Gall.)

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

KURER, SCHÄEDLER & CIE.

in WIL, (Kanton St. Gallen). Anstalt für kirchl. Kunst

Caseln	empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten	Kelche
Stolen		Monstranzen
Pluviale	Paramente	Leuchter
Spitzen	Kirchenfahnen	Lampen
Teppiche	Vereinsfahnen	Statuen
Blumen	wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc.	Gemälde
Reparaturen		Stationen
Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung		

Zu verkaufen:

ein Orgelpedal zu einem Klavier, 27 Tasten. Auch selbständig spielbar. Gutes Übungsinstrument für an-
gehende Orgelspieler. Wenig gebraucht. Schönes Möbel. Fr. 150.—
Musikalien: Oratorien, Opernauszüge, Profan- u. Kirchenmusik.
Orchestersachen. 20 Klavierkonzerte mit kleinem
Orchester von Mozart, Urausgabe. Männerchor- und Gemischter Chor-
sachen. Fr. 60. **Pfarramt Frick.**

Weihnachtsmusik

für
Kirche, Schule und Haus
erhalten Sie zur Ansicht vom
Kirchenmusikverlag
Meinrad Ochsner, Einsiedeln

Mechanische Schreinerei u. Bildhauer-Werkstätte

Herm. Gauhl-Renggli, Luzern

Telephon 1816 Baselstrasse 42 a Telephon 1816

P 5117 Lz

SPEZIALITÄTEN:

- ~ ~ Portale ~ Bestuhlung ~ ~
- ~ Chor- und Beichtstühle ~
- Chor-Abschlüsse ~ Stationen
- Kunstschreinerei für Kanzeln.

Rudolf Müller, Altstätten

Nachfolger von

R. Müller-Schneider Wwe.

Höchst prämierte

Wachskerzenfabrik und Wachsbleiche

empfiehlt sich für reelle, Bedienung von

Wachskerzen, Stearinkerzen, Kommunion- und Osterkerzen glatt und verziert, Weihrauch, Rauchfasskohlen, Anzündwachs, Ewiglicht-Oel, Ewiglicht-Dochte etc.

Franz. Messwein von RR. PP. Trappisten

Span. Messwein von bischöflich empfohlenem Lieferanten

sowie weisse und rote Tisch- und Flaschenweine
in milder und vorzüglicher Qualität durch

Schweiz. Wein-Import Gesellschaft A.-G., Basel.

„Bischöflich vereidigte Messweinelieferanten“

Man verlange unsere Preisliste.

Fraefel & Co.

St. Gallen



Paramente, kirchl. Metallgeräte
u. s. w.

Lieferanten aller Bedarfs-
Artikel für liturgische Zwecke

J. KOST-PETER

Pfistergasse 11 LUZERN Telephon 13.15

Horlogerie :: Bijouterie :: Optik

Taschen- und Armband-Uhren in Gold, Silber, Metall; Beicht-Uhren, Wand-, Tisch- und Wecker-Uhren; Bijouterie in Gold, Silber, Doublé; Verlobungsringe; Silb. Rosenkränze. Schwer versilberte Bestecke und Tafelgeräte; Optik. Augengläser nach jedem ärztlichen Zeugnis. In allem grosses, reich assortiertes Lager. — Stets Eingang von Neuheiten. Fachmännische Bedienung. — Billigste Preise. — Reelle Garantie. — Auswahlendungen auswärts postwendend. — Vergolden und Versilbern, sowie Reparaturen aller Art prompt u. fachgemäss.

Man achte gefl. genau auf die Firma

Religiösgesinnte Töchter, die sich der Kranken- und Wochenpflege widmen wollen, finden jederzeit Aufnahme im

St. Annaverrein

Bischöfl. approbierter kath. Pflegeverein, im Sinne von Can. 707 des C. j. c.

Von Sr. Heiligkeit, Papst Pius X. gesegnet, und von den schweiz. Bischöfen aufs wärmste empfohlen.

Aufnahme-Bedingungen zu beziehen durch das Mutterhaus:

Sanatorium St. Anna, Luzern.

ADOLF BICK, WIL (St. Gallen)

Altbekannte Werkstätte für kirchliche Goldschmiedekunst :: Gegründet 1840

empfiehlt sich für

Neuerstellung — Reparatur — Feuervergoldung etc. etc
Zeugnisse erster kirchl. Kunstautoritäten.

Wer sicher sein will, einen echten Tropfen Wein zu trinken, der bestellt

Chianti Contea d'Oro Rufina

garantiert echt

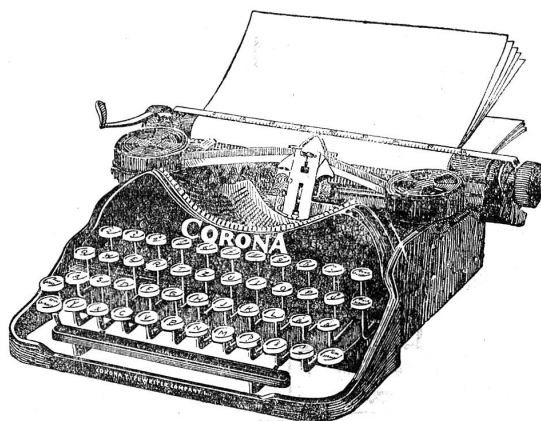
trotz enormem Aufschlag liefern wir immer noch zum Preis von Fr. 0.98 per Liter. Prompter Versand in Original-Korbbflaschen von ca. 50 Litern Keine Nachnahme. Muster und Etiketten gratis. Erstklassige Referenzen.

Lieferant seiner Heiligkeit Papst Pius XI.

GENERALVERTRETUNG

Macchi-Barmettler, St. Karlstrasse 5, Luzern, Teleph. 30.51

Schreibpapiere sind zu haben bei Räber & Cie, Luzern



Wird mit Kofferchen geliefert.

Corona Vier Portable

hat nicht ihresgleichen

.... so werden Sie ausrufen, wenn Sie diese kleine Wundermaschine probieren. Corona Vier ist

die Portable mit einfacher Umschaltung

also mit 4 Reihen Tasten, die gleich gebaut ist wie die grossen Bureaumaschinen. Sie hat

Normal-Tastenabstand

Normal-Walzenbreite

Normal-Farbbandlänge

Kurz, sie ist eine vollendete Bureaumaschine in Portable-Format. Produkt der ältesten amerikanischen Spezial-Fabrik für Portables.

Sehr wichtig! Die Corona-Fabrik in Groton U. S. A. ist die einzige, die seit 20 Jahren nichts anderes als Portables herstellt. Sie ist die Schöpferin des Portable-Modells überhaupt. Sie allein kann ihre Portable auf den höchsten Stand der Vollkommenheit bringen, ohne einem eigenen Gross-Modell Konkurrenz zu machen.

Pfeiffer & Brendle

Zürich

Löwenstrasse 61

Basel

Kaufhausgasse 4

Pfeiffer & Brendle Löwenstr. 61, Zürich
Kaufhausg. 4, Basel

Senden Sie Corona Vier zur Ansicht

" " ausführliche Prospekte

Adresse:

S. K. Z.

Auf Wunsch bequeme Monatszahlungen.

Nichtgewünschtes gefl. streichen, dann abtrennen und als Drucksache einsenden.